

Otto von Dehn, Rechtsanwalt
Am 6. Februar 1894

An den Herrn O. Bar. Budberg, Exc., Reval.

Hochgeehrter Baron Budberg!¹

Mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31. Januar a. c. übergebe ich Ihnen hierbei die von Ihnen gewünschte Übersetzung in 2 Exemplaren des General an den Gouverneur in der Angelegenheit über Finn. - Ich habe die Übersetzung selbst gemacht, da auch der [...] Übersetzer am hiesigen Gericht meinte es sei zu schwierig ein zu [...], welche Wortgetreu und doch gut russisch sei. - zu meiner Übersetzung müste ich noch bemerken, daß sie soweit Wortgetreu ist, wie das sich mit der russischen Sprache vereinigen ließ, - und doch scheint mir das russische Styk nicht makellos. Specialiter möchte ich noch hinzusagen, daß mir einige Ausdrücke nicht verständlich waren so z. B. „Schreiben vom Rate aus der Reis. Schulcommission“ „Oberschulverwaltung“ hier handelt es sich wohl um eine Rückübersetzung in einen technischen Ausdruck der mir unbekannt, - ich habe daher das Wort ganz ausgelassen, da das Finn darüber nicht leidet. „Man konnte jedoch diesen Ausdruck leicht in einer Anmerkung hinzufügen. -

Was den Passus über Obrigkeitliche Bestätigung betrifft, so habe ich denselben übersetzt, Kann jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken daß es vielleicht besser wäre ihn zu streichen -

So weit es sich um den jetzigen Zustand handelt. Diese Auseinandersetzung ist für das Schriftstück unnütz - und berührt eine Frage, die mindestens strittig ist. Ich halte es wenigstens nicht für ausgeschlossen, daß der § 2351 d. III. W. über [...]keit [*russisches Wort*] die Verwandtschaftsbehörde vorsteht was durch die §§ 2353 und 2354 bestätigt erscheint, besonders wenn man die russische Übersetzung zu Rathe zieht. Den Schlußsatz dieser Auseinandersetzung „Erst nach 1845 hat sich, wie gesagt, dieser Zustand geändert“ habe ich weggelassen, weil er in der Übersetzung, schwer anzubringen war und nur eine Wiederholung des eben gesagten enthält.

Ich möchte Sie endlich noch darauf aufmerksam machen, daß bei Bunge liv. u. estländischen Recht pag. 157, Anm. Z. No. I, 2. Auflage - Nr. Stiftungsurkunde von Johann Dietrichstein „welcher das Gut Finn vermacht ist“ als vom 15. August 1783 stammend, erwähnt wird.

Die alte Übersetzung, obgleich ich sie mit Bleistift correcture (?) nachsehen, kann nicht als Abschrift der Ihnen hierbei Zuzustellenden gelten.

Denn ich habe sie, nachdem dieselbe umgeschrieben nachmals ziemlich stark corrigirt, und die letzte Correctur in meinen Acten behalten.

Zum Schluß müste ich noch bitten, meine Übersetzung recht genau zu prüfen, was um so nothwendiger erscheint, da ich mich schon Zweifel(?) dahin ausgesprochen, daß das Schriftstück, speciell als Anwalt an den Gouverneur, meinen eigenen Anforderungen nicht ganz entsprechen würde, und daher noch eher Fehler untergelaufen sein könnten.

Allerdings muß ich dabei bemerken, daß ich selbst eine zweite Übersetzung jetzt nicht liefern könnte, da die Arbeit eine ziemlich große ist.

Hierbei übersende ich Ihnen

- 1) das deutsche Schriftstück
- 2) die alte Übersetzung und
- 3) die Copie der [... ...]No. 3812, - und bitte mir den Empfang zu bestätigen.

Mit vorzüglichster Hochachtung und bestem Gruß

Ihr ergebener Otto Dehn

¹ Otto Frhr. v. Budberg-Bönninghausen a. Wannamois, Ritterschaftshauptmann 1893-1902, Kammerherr, WStR

Otto von Dehn

Rechtsanwalt

Am 6. Februar 1894.

Allen den Herren

O. Bar. Budberg, Sec.

Präsident.

W

Hochzuverehrender Rätter Herrschaft!

Mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 31. Jan.
a. r. ichneide ich Ihnen für die die von Ihnen
gewünschte Klärung in 2. Ordnung die
Antwort auf die Gerichte in der Angelegen-
heit des Herrn Hofrat Dr. Klumpen
bezugnehmend, da eine der vorerwähnten Klär-
ungen aus demselben Grund nicht zu
beurteilen ist zu befehlen, welche vorzutragen
dies gut möglich ist. — In diesem Klärung
müßte ich mich bemühen, daß sie soviel aus-
zusetzen ist — mit der Sie mit der möglichsten Genauigkeit
vereinigen kann, — in dem Sinne mit der möglichsten
Teil nicht unvollständig. — Insbesondere müßte ich mich
bemühen, daß mit mir einige Ausdrücke nicht
unverständlich waren für die „Befehl vom 31. Jan.“

41

aus der Preis. "Revidirung" - "Clarification" -
"maltung" für jetzt, ob sich wohl ein wenig
Rücküberlegung in einem besondern Ausdruck
des uns interessirenden, - ist sehr davon das Wahl
genug auszulassen, das die Pien drin las nicht
leidet. Man könnte jedoch diesen Ausdruck
leicht in einem Zusammenhang bringen. -
Was den Punkt eines abschließlichen Capituli-
gung betrifft, so ist es demselben ich selbst,
kann jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken,
dass es vielmehr besser wäre, ihn zu streichen -
so weit es sich um die folgende Pien handelt.
Diese Auseinandersetzung ist die der Revidirung
müht - in demselben Sinne, die ununterbrochen
stetig ist. Ist sehr es notwendig nicht bis aus-
zusetzen, dass die §§ 2351 v. Th. u. unter Absicht
(marant) die Sammelpflichtige von Staat
mit dem die §§ 2353 - 2354 Capituli angeordnet,
insbesondere wenn man die völli. Uebertragung zu dem

gest. Der Besitzsatz dieses Ansirwandsatzung
1. Art nach 18ten Art. ist, wie gesagt, dieses für-
stlich geänderte" falls ist unzulässig, weil
es in der Klauselung seiner aufzubringen war
in seiner Wiedersetzung nicht für die Klausel
gestanden nicht. -

Ich möchte Sie auch noch darauf aufmerksam
machen, daß bei Bunge Liv. u. esth.
Privatrecht pag. 157, Anm. 2 No. I, 2^{te} Auf-
gabe - Der Besitzungsbescheid von Jud.-Distrikten,
"welcher der Gut Linn. räumlich ist" als vom
15 Aug 1783 stammend, erwähnt wird.

Die alte Klauselung, obgleich sie mit Blai-
stift-Charakteren versehen, kann nicht als
Abdruck der Urkunde für die Güterlande gelten,
denn sie falls ist, wodurch die alte Klauselung
den räumlich geordnet nach corrigiert, in
die letzte Charaktere in seinen Orten la-
fallen. -

Zum Brief müßte ich noch bitten,
um Abschaffung auch genau zu wissen
was ihm so unangenehm ist, da
mit dem Briefe das nicht ausgesprochen,
da die Briefe, speziell als Antwort an
Grafen, seinen eigenen Anforderungen
nicht ganz entsprechen würde, in dem eine
Fehler nicht zu vermeiden sein. Die
Allerdings muß ich dabei bemerken, da
ich eine solche Abschaffung nicht leisten kann
da die Arbeit nicht gering ist. —
Zudem ich würde in dem 1/2 des Briefes die
Stück 2/3 die alle Abschaffung in 3/4 des Briefes der
König der Grafen Nr. 3812. — ich bitte um
die Beseitigung zu unterstützen. —
Mit herzlichem Gruß
Ihr ergebener Bedienter
